

Amt für Geoinformation, Mühlemattstrasse 36, 4410 Liestal

Gemeinden Basel-Landschaft  
Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
Nachführungsgeometer  
Datenverwaltungsstellen Raumplanung  
BIT  
TBA  
ARP

(per E-Mail)

Liestal, 7. April 2020

### **AV-Express 2020 / 1**

#### **Paradigmenwechsel: Baulinien neu ausschliesslich im ÖREB-Kataster**

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten,  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Aufstellung des ÖREB-Katasters mit sämtlichen vorhandenen und rechtsgültigen Baulinien (Gemeinde, Kanton und Bund) in allen Gemeinden eröffnen sich für den Gebrauch und die Verantwortlichkeit der Baulinien endgültig und per 1. Mai 2020 folgende Bestimmungen:

1. Verantwortlich für die Verwaltung und Nachführung der Baulinien zeichnen:
  - a. für die kommunalen Baulinien die von der Gemeinde gewählte Datenverwaltungsstelle DVS;
  - b. für die kantonalen Baulinien das Tiefbauamt;
  - c. für die Baulinien der Nationalstrassen das ASTRA.
2. Baulinien werden in der amtlichen Vermessung keine mehr geführt.

Das ist bis anhin bekannt und ist nun zwingend einzuhalten.

Gestützt aus diversen kantonalen Geometerkonferenzen und namentlich an der Geometerkonferenz vom Mai 2017 wurde in Anwesenheit von Vertretern des kantonalen Bauinspektorats (BIT) klar postuliert, dass die Baulinien und statische Waldgrenzen in der AV nicht mehr zu führen sind. Weiter wurde kommuniziert, dass nach der Anpassung des § 87 Abs. 2a RBV (SGS 400.11) kein beglaubigter Original-Situationsplan bei der Einreichung eines Baugesuches mehr beigelegt werden muss.

An der Sitzung zwischen BIT und AGI vom 10. März 2020 wurde daraus verbindlich festgelegt:

3. § 87 Abs. 2 lit. a. RBV (SGS 400.11) wird anlässlich einer Revision der RBV im dritten Quartal 2020 aufgehoben – für die Baueingabe wird somit kein vom Geometer/in beglaubigter Original-Situationsplan mehr benötigt. Die einreichende Stelle kann sich dabei auf den Situationsplan inklusive vorhandener rechtsgültigen Baulinien aus dem GeoView BL

oder ÖREB-Kataster BL stützen. Er kann darin wie gewohnt das Projekt mit Grenzvermessung einzeichnen oder dieses in den aus dem GeoShop BL exportierten Daten der amtlichen Vermessung und Baulinien digital einarbeiten.

4. Mit dem Fortschritt des ÖREB-Katasters wird beschlossen, diesen Paradigmenwechsel bereits **ab 1. Mai 2020 verbindlich** festzulegen. Das bedeutet, dass
  - a. der Bauherr oder Projektverfasser ab dann dazu keinen vom Nachführungsgeometer/in beglaubigten Original-Situationsplan mehr benötigt (siehe 3);
  - b. damit entfällt definitiv eine dafür separat bereitgestellte Datenbank beim Nachführungsgeometer mit der Kopie der Baulinien.
5. Das BIT informiert seine Kundschaft über die Anpassung der Vorschriften zur Einreichung des Baugesuchs unter [www.bauinspektorat.bl.ch](http://www.bauinspektorat.bl.ch) sowie in der Wegleitung.
6. Baulinien verwalten ausschliesslich die Datenverwaltungsstelle, das Tiefbauamt und das ASTRA (siehe 1).
7. Die Nachführungsgeometer werden weder den Gemeinden noch dem Kanton zur Elimination der separaten Datenbank zu Baulinien eine Honorarrechnung stellen.

Diese Bestimmungen treten ab 1. Mai 2020 in Kraft.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Patrick Reimann

Kopie: DV VGD, GS BUD/VGD, VBLG